

74 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Reicht, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird (50/A)

Die Abgeordneten Reicht, Peter und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der wie folgt begründet wurde:

Nach der Regierungserklärung sollen Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Demgemäß sieht der Entwurf insbesondere auch eine Erhöhung der seit 1. Jänner 1979 unveränderten Briefgebühr von S 4,— auf S 4,50 vor.

Die personalintensiven Leistungen im Postdienst sind Rationalisierungsmaßnahmen nur in beschränktem Maße zugänglich. Bedingt durch die Kostenunterdeckung vieler Gebühren, die ihrerseits im wesentlichen auf vorgegebene gemeinwirtschaftliche und soziale Zielsetzungen zurückzuführen ist, klafft die Schere zwischen Kosten und Einnahmen trotz steigender Verkehrsleistungen immer mehr auseinander.

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollen mit 1. Feber 1984 wirksam werden. Durch die Gebührenänderung werden für 1984 Mehreinnahmen von 860 Millionen Schilling erwartet; das entspricht einer Einnahmensteigerung von rund 10%.

Bei den Gebührensätzen wurde — unter Bedachtnahme auf gemeinwirtschaftliche und soziale Momente — die Kostenintensität der ent-

sprechenden Leistungen als wesentliches Richtmaß genommen.

Der vorliegende Entwurf sieht auch eine Verbesserung des Leistungsangebotes der Post vor; so sollen zB die Höchstbeträge für Ersatzleistungen angehoben werden.

Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

Der Verkehrsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1983 in Verhandlung genommen.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters für den Ausschuß Abgeordneten Reicht anschloß, ergriffen die Abgeordneten Hietl, Hofer, Mag. Kabas, Schwarzenberger, Dr. Gradenegger und der Ausschußobmann Prechtl sowie der Bundesminister für Verkehr Lausecker das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Helmuth Stocker gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 10 10

Helmuth Stocker

Berichterstatter

Prechtl

Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxx, mit dem
das Postgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975, 618/1977, 646/1978 und 561/1980 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 ist als § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. Feldpost

Die Post ist berechtigt, zum Betrieb einer Feldpost ihre Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen, unter denen die Feldpost in Anspruch genommen werden kann, sind vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Erfordernisse, die sich aus den Aufgaben des Bundesheeres ergeben, festzusetzen und auf geeignete Weise kundzumachen.“

2. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Haftung für Gebühren und Auslagen

Der Absender haftet durch ein Jahr, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nichtentrichtete Postgebühren sowie für Beträge, welche die Post im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, die Sendungen zurückzubehalten und durch öffentliche Versteigerungen zu werten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Gebühren oder Auslagen vom Absender oder vom Empfänger verweigert wird.“

3. Im § 30 letzter Satz ist das Wort „vermerkten“ durch das Wort „lastenden“ zu ersetzen.

4. Nach § 36 ist als § 36 a einzufügen:

„§ 36 a. Zustellungen nach dem Zustellgesetz

Die Haftungsregelungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht hinsichtlich der Wahrung der Gesetz-

mäßigkeit von Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, durch Organe der Post.“

5. Im § 37 sind die Betragsangaben „400“ und „1 000“ durch die Betragsangaben „500“ und „2 000“ zu ersetzen.

6. § 50 hat zu lauten:

„§ 50. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des § 15 a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, betraut.“

7. Die Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Brief- und Zeitungssendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen.“

b) Im § 10 Abs. 1 Z 1 ist das Wort „Standardsendungen“ durch die Worte „Briefe, Postkarten und Drucksachen“ zu ersetzen.

c) § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 17. (1) Massensendungen sind inhaltlich vollkommen gleiche, offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen, von denen mindestens 300 Stück gleichzeitig beim Postschalter aufgegeben werden.“

d) § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Blindensendungen sind offen oder unverpackt aufzugebende Briefsendungen mit einem Höchstgewicht von sieben Kilogramm, die ausschließlich Mitteilungen in tastbarer Schrift oder Druckstücke mit Blindenschriftzeichen enthalten.“

e) § 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abs. 1 erster Satz sind die Worte „Herausgeber oder Verleger“ durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)“ zu ersetzen.

bb) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Antrag sind

1. der Titel der Zeitung,

74 der Beilagen

3

2. der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Medieninhabers (Verlegers),
 3. die Erscheinungsweise und
 4. das Postamt (die Postämter), bei dem (bei denen) die Zeitung aufgegeben werden soll, anzugeben.“

cc) Im Abs. 4 sind die Worte „Herausgeber oder Verleger“ durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)“ zu ersetzen.

dd) Im Abs. 6 Z 1 sind die Worte „Herausgeber oder Verleger“ durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)“ zu ersetzen.

ee) Im Abs. 8 Z 2 ist im ersten Satz das Wort „Verleger“ durch die Worte „Medieninhaber (Verleger)“ zu ersetzen.

f) § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Zeitungssendungen sind offen oder unverpackt aufzugeben. Auf der Zeitungssendung, bei unverpackter Aufgabe auf dem ersten oder letzten Blatt der Zeitung, müssen

1. der Vermerk „P.b.b.“ und
2. die Bezeichnung des Verlagspostamtes sowie dessen Postleitzahl, wenn diese nicht aus der Bezeichnung des Verlagspostamtes hervorgeht, auffällig angegeben sein.“

8. Die Anlage 2 hat zu lauten:

Anlage 2

POSTGEBÜHREN

§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	4,50
Gewichtsstufen bis Gramm	
100	6,50
250	9,—
500	12,—
1 000	20,—
2 000	28,—

§ 2. Beförderungsgebühr für Postkarten:

	Gebühr Schilling
Je Postkarte	3,50

§ 3. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,50
Gewichtsstufen bis Gramm	
100	5,—
250	7,50
500	10,50
1 000	16,—
2 000	23,—

§ 4. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Gebühr je
Sendung
Schilling

1. Massensendungen ohne Anschrift:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
10	0,50
20	0,65
30	0,70
50	0,80
70	0,95
100	1,10
150	1,50
200	2,—
250	2,50

2. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Ortsbunden:

Standardsendungen 1,60

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
50	1,80
100	2,30
250	3,20
500	5,80
1 000	11,60
2 000	17,40

3. Für die Aufgabe beim Abgabepostamt werden die Gebühren laut Z 1 um 5 vom Hundert, die Gebühren laut Z 2 um 10 vom Hundert ermäßigt.

4. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitgebiets- oder Leitstreckenbunden, ausgenommen in solchen der Leitzone 1:

Standardsendungen	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1,80
Gewichtsstufen bis Gramm	
50	2,10
100	2,50
250	3,50
500	6,40
1 000	12,20
2 000	18,60

5. Massensendungen mit persönlicher Anschrift in Leitzonenbunden:

Standardsendungen	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2,—
Gewichtsstufen bis Gramm	
50	2,20
100	2,70
250	3,70
500	7,—
1 000	12,80
2 000	19,70

74 der Beilagen

§ 5. Beförderungsgebühren für Zeitungen:

1. Beförderungsgebühr:

	Schilling
1.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 30 Gramm: je Sendung	0,20
1.2. Gewicht der Zeitungssendung über 30 Gramm: je Kilogramm	6,—
2. Zuschlag zur Beförderungsgebühr für Samstagnummern einer Tageszeitung: 2.1. Gewicht der Zeitungssendung bis 200 Gramm: je Kilogramm	7,50
2.2. Gewicht der Zeitungssendung über 200 Gramm: je Sendung	1,50
3. Zeitungsbeilagengebühr	0,40

§ 6. Pakete:

1. Beförderungsgebühr je Paket:

Gewichtsstufen	Gebühr je Sendung Schilling
bis 5 kg	20,—
bis 10 kg	34,—
bis 15 kg	66,—
bis 20 kg	102,—

2. Ermäßigung der Beförderungsgebühren 10 vom Hundert.

§ 7. Postanweisungen:

Postanweisungsgebühr je Geldbetrag

	Schilling
bis S 500,—	10,—
bis S 1 000,—	20,—
bis S 30 000,—	30,—
über S 30 000,—	1 vom Tausend des auf volle Tausend aufge- rundeten Betrages, höchstens S 250,—

§ 8. Nachnahmen:

Nachnahmegebühr

	Schilling je Sendung
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	12,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	20,—

§ 9. Postaufträge:

Postauftragsgebühr

	Schilling je Post- auftrag
1. wenn die Überweisung auf ein Postscheckkonto verlangt wird	17,—
2. wenn die Barauszahlung verlangt wird	25,—

§ 10. Zeitungsbezugsgelder:

	Schilling
Einziehungsgebühr je Zahlungsbestätigung	4,—

§ 11. Sonderbehandlungsgebühren:

	Schilling
1. Einschreibgebühr	15,—
2. Wertgebühr: 1 vom Hundert der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe	
3. Eilgebühr: je Briefsendung, Paket oder Geldbetrag	15,—
4. Sperrgutgebühr: 50 vom Hundert der Gebühr nach § 6 Z 1	
5. Übernahmsbestätigungsgebühr ...	15,—
6. Gebühr für die Behandlung als Rückscheinbrief (Rückscheingebühr)	15,—
7. Gebühr für die eigenhändige Abgabe einer bescheinigten Post- sendung, eines nichtbescheinigten Rückscheinbriefes oder für die eigenhändige Auszahlung eines Geldbetrages	10,—
8. Bahnhofbriefgebühr	15,—

§ 12. Paketzustellgebühr:

	Schilling
Je Paket über 2 kg	12,—

§ 13. Auszahlungsgebühr zu einer Anweisung
der Österreichischen Postsparkasse:

	Schilling
Je Anweisung	15,—

§ 14. Sonstige Gebühren

	Schilling
1. Einsammlungsgebühr je Paket	4,—
2. Spätlingsgebühr je Sendung oder Geldbetrag	5,—

74 der Beilagen

5

Schilling

Schilling

3. Leitzettelgebühr je Sendung	1,—	11. Postvollmachtgebühr, Gebühr für die Ausfertigung einer Postübernahmskarte	10,—
4. Gebühr für eine Doppel- oder Ersatzaufgabebescheinigung (Be- scheinigungsgebühr) je Bescheini- gung	6,—	12. Taschengebühr monatlich	20,—
5. Fachgebühren: 5.1. Brieffachgebühr monatlich ...	10,—	13. Nachforschungsgebühr: 13.1. je Sendung oder Geldbetrag ..	20,—
5.2. Paketfachgebühr monatlich ...	180,—	13.2. Mehrkosten je Stunde	50,—“
5.3. Geldfachgebühr monatlich ...	10,—		
6. Postlagergebühr je Paket	12,—		
7. Lagergebühr je Paket und Tag	3,—		
8. Einhebungsgebühr: 8.1. je Antwortsendung	0,50		
8.2. je sonstige Sendung	3,—		
9. Gebühr für die Benachrichtigung von der Unzustellbarkeit eines Paketes (Benachrichtigungsge- bühr)	15,—		
10. Gebühr für einen Nachsendungs- antrag: 10.1. Für einen Zeitraum bis zu drei Monaten	12,—		
10.2. je weitere drei Monate	12,—		

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1984 in Kraft. Durchführungsverordnungen dürfen bereits vor dem 1. Feber 1984 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.